

Leitfaden

Antibiotikamonitoring Geflügel



Version: 01.01.2026



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Verantwortlichkeiten	3
2	Antibiotikadatenbank	4
2.1	Stammdatenpflege landwirtschaftlicher Betriebe	4
2.2	Registrierung der Tierärzte	5
2.3	Freischaltung der Tierärzte	5
2.4	Erfassung der Antibiotikaawendungen und -abgaben durch die Tierärzte	5
2.5	Datenschutz/Dateneinsicht	6
2.6	Auswertung zum Antibiotikaeinsatz im QS-System	7
2.7	Weiterleitung von Antibiotikadaten an die staatliche Datenbank HIT-TAM	8
2.8	Weiterleitung von Tierbestandsdaten an die staatliche Datenbank HIT-TAM	9
3	Definitionen	9
3.1	Abkürzungen	9
3.2	Begriffe und Definitionen	9
4	Anlagen	9
4.1	QS-Wirkstoffkatalog Geflügel	9
	Revisionsinformation Version 01.01.2026	10

1 Grundlegendes

Mit der systematischen Erfassung der Antibiotikaanwendungen und -abgaben in einer zentralen Datenbank schafft die Wirtschaft eine solide überbetriebliche Datengrundlage. Das gibt allen Beteiligten die Möglichkeit zu erkennen, wie sich die tatsächliche Situation zum Einsatz von Antibiotika darstellt und wo Handlungsbedarf besteht. Eine sachgerechte Auswertung schafft die notwendige Transparenz für das zukünftige Vorgehen – Reduzierungsstrategien können daraus abgeleitet und umgesetzt werden.

Das Monitoring soll zur kontinuierlichen Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztierhaltung und zur Senkung des Risikos der Antibiotikaresistenzentwicklung beitragen.

Die im Antibiotikamonitoring erhobenen Daten können - auch gemeinsam mit anderen Daten - für Auswertungen im Zuge der Qualitätssicherung, insbesondere zum Zwecke der kontinuierlichen Verbesserung, der Risikobewertung und der Krisenprävention herangezogen werden. Diese Auswertungen werden im QS-System von QS und von den im QS-System tätigen Dienstleistern zum Zwecke der Qualitätssicherung genutzt.

1.1 Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden dient als verbindliche Anleitung zur Teilnahme am Antibiotikamonitoring bei Mastgeflügel und Mastelertieren sowie Legehennen und Junghennen/-hähne. Alle Betriebe im QS-System, die Masthühner und Puten sowie deren Elterntiere oder Pekingenten halten, sind zur Teilnahme am Antibiotikamonitoring verpflichtet. Das Antibiotikamonitoring beginnt bei der Hähnchenmast, Putenaufzucht und Pekingentenaufzucht ab der Einnistung der Eintagsküken. Bei Mastputen und -enten beginnt das Antibiotikamonitoring ab der Einnistung der Aufzuchttiere, bei Elterntieren von Masthühnern und -puten ab der Haltung der geschlechtsreifen Tiere. Die Antibiotikadatenbank kann auch von Tierhaltern genutzt werden, die über anerkannte Systeme/Programme am QS-System teilnehmen oder von Tierhaltern genutzt werden, die nicht am QS-System teilnehmen, sofern sich diese über einen Bündler anmelden und eine Verpflichtungserklärung (vertragliche Vereinbarung zwischen Tierhalter und Bündler) zur Nutzung der Antibiotikadatenbank unterzeichnen.

Der Leitfaden richtet sich somit an

- Halter von Masthühnern und Puten sowie deren Elterntieren und Halter von Pekingenten, Legehennen und Junghennen/Junghähne, die am Antibiotikamonitoring im QS-System teilnehmen,
- Bündler und
- Tierarztpraxen/Tierärzte (dies umfasst auch Tierärzte, die für Tiergesundheitsdienste, Vermarkter, Integrationen, wissenschaftliche Einrichtungen etc. tätig sind), die Antibiotika an Geflügel haltende Betriebe, die am Antibiotikamonitoring im QS-System teilnehmen, abgeben.

1.2 Verantwortlichkeiten

Tierhalter, Bündler und Tierärzte müssen die Anforderungen dieses Leitfadens jederzeit einhalten und die Einhaltung jederzeit nachweisen können. Tierhalter, Bündler und Tierärzte müssen sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt werden. Darüber hinaus sind die Anforderungen des QS-Systems bzw. der anerkannten Standards einzuhalten.

Tierhalter

Die Tierhalter sind für die vollständige und korrekte Angabe ihrer Stamm- und Produktionsdaten verantwortlich. Änderungen teilen sie umgehend ihrem Bündler mit.

Die Tierhalter dürfen Antibiotika nur von im QS-System registrierten Tierärzten beziehen und sind für die Kontrolle der vollständigen und korrekten Dokumentation der Antibiotikaanwendungen und -abgaben ihres Betriebes in der Antibiotikadatenbank verantwortlich. Stellt ein Tierhalter fest, dass sein bestandsbetreuender Tierarzt keine oder nicht alle Daten in die Antibiotikadatenbank eingestellt hat oder dass die eingegebenen Daten fehlerhaft sind, hält er seinen Tierarzt zur Ergänzung oder Korrektur der Angaben an. Erfolgt die Ergänzung oder Korrektur der Daten durch den Tierarzt nicht, informiert der Tierhalter QS. Die Dokumentation der Antibiotikaanwendungen und -abgaben hat ab dem Beginn der Anmeldung im QS-System zu erfolgen und ist somit auch für Anwärter verpflichtend.

Darüber hinaus sind im QS-System beim Bezug und der Anwendung von Antibiotika die Anforderungen des Leitfadens Landwirtschaft Geflügelmast und des Leitfadens Landwirtschaft Elterntierhaltung einzuhalten, siehe www.q-s.de:

- ⇒ Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast
- ⇒ Leitfaden Landwirtschaft Elterntierhaltung

Die Tierhalter sind dafür verantwortlich, aktiv in der Antibiotikadatenbank zu bestätigen, wenn auf ihrem Mastgeflügel oder Elterntier haltenden Betrieb für eine Herde keine Antibiotika angewendet wurden (sogenannte „Nullmeldung“). Die Tierhalter können die Eingabe der Bestätigung in der Antibiotikadatenbank dem Bündler oder Tierarzt übertragen.

Bündler/Unterbündler

Die Bündler sind für die vollständige und korrekte Angabe der Stamm- und Produktionsdaten der von ihnen gebündelten Betriebe in der QS-Softwareplattform und der Antibiotikadatenbank verantwortlich. Dazu gehören auch die Angaben zu Produktionsstätten und zu den Tierplätzen je Produktionsstätte.

Wenn Therapieindices für eine Tiergruppe berechnet werden, informieren die Bündler teilnehmende Betriebe mindestens einmal je Quartal über den Therapieindex bzw. die Trendanalyse und weisen die Tierhalter aktiv auf die Neuberechnung der jeweiligen Messgrößen hin. Die Bündler teilen den Tierhaltern die Zugangsdaten zur QS-Softwareplattform (Benutzername und Passwort) mit. Über die QS-Softwareplattform erhalten die Tierhalter Zugang zur Antibiotikadatenbank.

Ein Bündler kann einen Unterbündler beauftragen, bestimmte Bündleraufgaben wahrzunehmen. In Bezug auf die Monitoringprogramme umfasst dies alle Aufgaben. Der Bündler bleibt jedoch als Vertragspartner von QS für die Umsetzung der Anforderungen verantwortlich.

Die Bündler können ebenfalls von Vermarktern oder Erzeugergemeinschaften unterstützt werden. Dazu müssen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

Tierärzte

Die Tierärzte sind für die Eingabe der relevanten Daten zu Antibiotikaanwendungen und -abgaben in die Antibiotikadatenbank verantwortlich. Dafür registrieren sich die Tierarztpraxen/Tierärzte in der Antibiotikadatenbank (<http://www.vetproof.de>). Die Tierärzte müssen die Anforderungen aus der bei der Registrierung zu akzeptierenden Verpflichtungserklärung jederzeit einhalten und die Einhaltung der Verpflichtungserklärung jederzeit nachweisen können.

2 Antibiotikadatenbank

Die Antibiotikadatenbank ist das Datenverarbeitungssystem für die Erfassung und Auswertung aller Antibiotikaanwendungen und -abgaben im QS-Antibiotikamonitoring. Sie ist im Internet unter der Adresse <https://db.vetproof.de> erreichbar.

2.1 Stammdatenpflege landwirtschaftlicher Betriebe

Die folgenden Stammdaten der landwirtschaftlichen Betriebe werden automatisch aus der QS-Softwareplattform in die Antibiotikadatenbank übernommen und mit dieser regelmäßig abgeglichen:

- Adresse mit Namen, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort,
- Betriebsidentifikationsnummer (in Deutschland nach Viehverkehrsverordnung → VVVO-Nr.),
- QS-Identifikationsnummer und
- Vertragsdatum (entspricht in der Regel dem Pflichtdatum für die Teilnahme am Antibiotikamonitoring).

Zusätzlich sind vom Bündler je Standort (VVVO-Nr.) und Produktionsart folgende Angaben in der Antibiotikadatenbank zu hinterlegen:

- Produktionsstätte: Stall/Stallbezeichnung, Anzahl Tierplätze
- Herdendaten: Datum Einstallung, Anzahl Tiere, Datum Ausstallung, Anzahl Tiere.

Liegen für einen Geflügel haltenden Betriebe keine Produktionsstätten vor, verliert der Tierhalter die Lieferberechtigung in das QS-System so lange, bis die Informationen nachgepflegt wurden.

Die Aktualisierung der Herdendaten sollte unverzüglich nach der Einstallung der Tiere, muss aber spätestens vor der ersten Anwendung oder Abgabe von Antibiotika erfolgen, damit eine Zuordnung der Anwendungs- und Abgabebelege zu den behandelten Tieren/der behandelten Herde möglich ist.

Die Antibiotikadatenbank prüft tagesaktuell die Vollständigkeit der Herdendaten. Ist ein Betrieb mit mehreren Produktionsstätten angemeldet, müssen die Herdendaten für mindestens eine Produktionsstätte vorliegen. Sind für einen Geflügel haltenden Betrieb in einem Zeitraum von

- Elterntierhaltung für Hähnchen oder Puten (301, 304): 380 Tagen
- Hähnchenmast (3001): 75 Tagen
- Putenaufzucht (3002): 70 Tagen
- Putenmast (3004): 140 Tagen

- Putenmast (Kombi, 3006): 180 Tagen
- Pekingentenaufzucht (3008): 45 Tagen
- Pekingentenmast (3016): 55 Tagen
- Pekingentenmast (Kombi, 3024): 75 Tagen
- Legehennen: 380 Tage
- Junghennen/Junghähne: 100 Tage

keine Herdendaten vorhanden, verliert der Betrieb die Lieferberechtigung in das QS-System, und zwar so lange, bis diese Angabe ergänzt ist.

Die Antibiotikadatenbank prüft ebenfalls die Vollständigkeit der Ausstalldaten. Liegt für eine Herde innerhalb des letzten Jahres, die älter als

- Elterntierhaltung für Hähnchen oder Puten (301, 304): 380 Tage
- Hähnchenmast (3001): 75 Tage
- Putenaufzucht (3002): 70 Tage
- Putenmast (3004): 140 Tage
- Putenmast (Kombi, 3006): 180 Tage
- Pekingentenaufzucht (3008): 45 Tage
- Pekingentenmast (3016): 55 Tage
- Pekingentenmast (Kombi, 3024): 75 Tage
- Legehennen: 380 Tage
- Junghennen/Junghähne: 100 Tage

ist, kein Ausstalldatum und keine Kennzeichnung als „vollständig ausgestallt“ in der Antibiotikadatenbank vor, verliert der Betrieb die Lieferberechtigung in das QS-System. Das Alter der hinterlegten Herde wird dabei über das angegebene Einstalldatum berechnet. Eine Herde ist dann vollständig ausgestallt, wenn die Tierzahl bei mehreren Ausstalldaten (Vorgriff, Umstallung, Verlust o.a.) auf Null reduziert oder die Herde als „vollständig ausgestallt“ markiert ist.

2.2 Registrierung der Tierärzte

Tierärzte, die Antibiotika in Betrieben, die am Antibiotikamonitoring im QS-System teilnehmen, anwenden oder abgeben, müssen in der Antibiotikadatenbank registriert sein. Dazu meldet sich die Tierarztpraxis/der Tierarzt online in der Antibiotikadatenbank unter <http://www.vetproof.de> an. Nachfolgend werden die Anmeldeunterlagen (Verpflichtungserklärung und Datenschutzerklärung) per E-Mail verschickt. Ist eine Online-Anmeldung nicht möglich, kann eine schriftliche Anmeldung bei QS erfolgen. Die Anmeldeunterlagen werden daraufhin auf dem Postweg oder per E-Mail zugestellt. Nach Unterzeichnung und Rücksendung der Verpflichtungserklärung sowie der Datenschutzerklärung ist die Registrierung in der Antibiotikadatenbank erfolgreich abgeschlossen.

2.3 Freischaltung der Tierärzte

Jeder Tierhalter beauftragt seinen Bündler, den Tierarzt oder die Tierärzte, die Antibiotika auf dem jeweiligen Betrieb anwenden oder abgeben, in der Antibiotikadatenbank freizuschalten. Über die Suche (Name oder Adresse) kann in der Antibiotikadatenbank überprüft werden, ob eine Tierarztpraxis/ein Tierarzt registriert ist. Ist einem Geflügel haltenden Betrieb kein Tierarzt zugeordnet, verliert der Betrieb die Lieferberechtigung in das QS-System, und zwar so lange, bis diese Angabe ergänzt ist.

2.4 Erfassung der Antibiotikaaanwendungen und -abgaben durch die Tierärzte

Die Erfassung der Antibiotikaaanwendungen und -abgaben in der Antibiotikadatenbank erfolgt entweder über Eingabemasken oder über Schnittstellen. Die Tierarztpraxis/der Tierarzt meldet jede Anwendung oder Abgabe von Arzneimitteln mit antibiotisch wirksamen Substanzen an die Antibiotikadatenbank und ordnet sie dem Betrieb unter der entsprechenden Produktionsart sowie der behandelten Herde (wenn bekannt) zu. Wenn die Anwendung oder Abgabe von Antibiotika durch eine Tierarztpraxis erfolgt, muss die Rückverfolgbarkeit innerhalb der Tierarztpraxis zum behandelnden Tierarzt gegeben sein. Bei der Meldung der Daten wird zwischen obligatorischen und freiwilligen Angaben unterschieden.

Aus dem tierärztlichen Arzneimittelnachweis („Arzneimittelanwendungs- und -abgabebeleg“) müssen und können (freiwillig) gemeldet werden:

- Name des verantwortlichen Tierarztes
- Belegnummer
- Abgabedatum (entsprechend dem Arzneimittelanwendungs- und -abgabebeleg)
- VVVO-Nr. des Betriebes, an den das Arzneimittel abgegeben wurde

- Produktionsart des Betriebes (Produktionsarten Mastgeflügel 3001 bis 3031, Produktionsarten Masteltern-tiere 301, 304, Produktionsarten Legehennen und Junghennen/Junghähne 3032, 3064, 3096)
- Behandelte Tiere
- Stallbezeichnung oder Stallnummer (Produktionsstätte)
- Anzahl der zu behandelnden Tiere
- Arzneimittel
- Abgabe-/Behandlungsmenge
- Anwendungsdauer inklusive Wirktage
- Tierarzt-BNR (freiwillig, relevant für die Belegübertragung an HIT)
- Packungs-ID (freiwillig, relevant für die Belegübertragung an HIT)
- Union Product Database (freiwillig, relevant für die Belegübertragung an HIT)
Package Identifier
- Herdenbezeichnung (freiwillig)

Erfolgt keine Angabe zur Herdenbezeichnung, ordnet die Datenbank die Anwendung oder Abgabe des Arzneimittels anhand der vorliegenden Daten einer Einstallung zu.

- Indikation (freiwillig)
- Diagnosedetails (freiwillig)
- Applikationsform (freiwillig)
- Dosierung pro Tier und Tag (freiwillig)
- Anwendungsdatum (freiwillig)
- Wartezeit (freiwillig)
- Behandlungsanweisung (freiwillig)
- Chargen-Nr. (freiwillig)
- Behandlungstage (freiwillig, relevant für die Belegübertragung an HIT).

Die Eingabe aller Antibiotikaanwendungen und -abgaben erfolgt zeitnah, spätestens aber vier Wochen nach Abschluss des betreffenden Kalenderquartals. Werden Antibiotika nicht aufgebraucht, können die Restmengen über einen Rückgabebeleg (bei Rücknahme der Restmenge) oder über einen Nullmengenbeleg (bei weiterer Verschreibung der Restmenge) in der Antibiotikadatenbank erfasst werden.

QS-Wirkstoffkatalog für Geflügel

Es dürfen nur Tierarzneimittel angewendet und abgegeben werden, deren Wirkstoffe im QS-Wirkstoffkatalog für Geflügel verzeichnet sind, siehe www.q-s.de:

⇒ Anlage 4.1 QS-Wirkstoffkatalog Geflügel

Maßgebend für den QS-Wirkstoffkatalog Geflügel sind alle für lebensmittelliefernde Tiere zugelassenen Tierarzneimittel in Deutschland. Der QS-Wirkstoffkatalog Geflügel wird regelmäßig auf Basis des Arzneimittelinformationssystems (AMIce) der deutschen Arzneimittelzulassungsbehörden aktualisiert.

Bei der Anwendung der aufgeführten Wirkstoffe ist immer die auf dem angewendeten Präparat angegebene und somit auf der Zulassung beruhende Wartezeit rechtlich verbindlich. Ist die zugelassene Wartezeit kürzer als 48 Stunden muss eine Mindestwartezeit von 48 Stunden (= zwei Tagen) eingehalten werden.

Bei der Anwendung und Abgabe von Tierarzneimitteln aus dem Ausland sind die spezifischen Regelungen des Arzneimittelgesetzes in Deutschland zu beachten. Die Vorgaben zur Wartezeit im QS-Wirkstoffkatalog für Geflügel müssen eingehalten werden.

Nullmeldungen

Werden für kein Tier einer Herde Antibiotika angewendet, ist dies aktiv in der Antibiotikadatenbank durch den Tierhalter, den Bündler oder den Tierarzt zu bestätigen. Die Verantwortung für die Vollständigkeit der Daten liegt beim Tierhalter.

2.5 Datenschutz/Dateneinsicht

Die in der Antibiotikadatenbank vorliegenden Daten stehen nur autorisierten Nutzern zur Verfügung. Dabei existieren spezifische Zugriffsregelungen. Für alle Nutzer erfolgt der Zugang zu den Daten nur nach Registrierung in der Antibiotikadatenbank. Jeder berechnigte Nutzer erhält über die Datenbankadministration einen Benutzernamen und ein Passwort.

Tierhalter

Die Tierhalter haben Einsicht in alle für ihren Betrieb in der Antibiotikadatenbank vorliegenden Daten. Das betrifft Stammdaten, Daten zu Produktionsstätten, Ein- und Ausstalldaten, Daten zu Antibiotikaanwendungen und -abgaben mit allen eingegebenen obligatorischen und freiwilligen Angaben sowie Auswertungen und Statistiken.

Bündler/Unterbündler

Die Bündler haben Einsicht in Stammdaten, Daten zu Produktionsstätten, Ein- und Ausstalldaten sowie Auswertungen der von ihnen gebündelten Betriebe. In Bezug auf die Antibiotikaawendungen und -abgaben erhalten sie lediglich die Information zum Abgabedatum, zur Identität der behandelten Tiergruppe, zur behandelten Tierzahl und ob es sich um kritische Antibiotika handelt. Hat ein Bündler einen Unterbündler beauftragt, bestimmte Bündleraufgaben wahrzunehmen, erhält der Unterbündler die Zugriffsrechte des Bündlers. In Bezug auf die Monitoringprogramme umfasst dies alle Aufgaben und somit auch alle Zugriffsrechte.

Der Tierhalter kann sowohl den Bündler als auch den Unterbündler ermächtigen, alle Informationen aus den Anwendungs- und Abgabebelegen (= besonders schützenswerte Daten) in der Antibiotikadatenbank einsehen zu dürfen. Die Ermächtigung erfolgt durch den Tierhalter in der Antibiotikadatenbank. Mit der Ermächtigung erklärt der Tierhalter, dass er die Freischaltung des Bündlers und/oder Unterbündlers mit seinem bestandsbetreuenden Tierarzt abgestimmt hat. Der Tierarzt kann in den Tierarzt-Belegen des Betriebes erkennen, dass der Bündler und/oder Unterbündler für die vollständige Ansicht der Anwendungs- und Abgabebelege freigeschaltet wurde.

Tierärzte

Die Tierärzte haben Einsicht in alle in der Antibiotikadatenbank vorliegenden Daten von Betrieben, für die sie freigeschaltet sind. Das betrifft Stammdaten, Daten zu Produktionsstätten, Ein- und Ausstalldaten, Daten zu Antibiotikaawendungen und -abgaben mit allen eingegebenen obligatorischen und freiwilligen Angaben sowie Auswertungen.

Daten zu Antibiotikaawendungen und -abgaben weiterer für einen landwirtschaftlichen Betrieb freigeschalteter Tierärzte erhalten sie nur, wenn der Tierhalter dies in der Datenbank hinterlegt. Andernfalls erhält der Tierarzt nur Informationen zur Identität der behandelten Herde, zum Abgabedatum und zur Indikation.

Dritte

Tierhalter können weiteren Personen/Personenkreisen (Dritten) Zugriff auf ihre Therapieindices und Trendanalysen in der Antibiotikadatenbank ermöglichen. Dazu ermächtigt der Tierhalter seinen Bündler schriftlich, Dritte für festgelegte Informationen in der Antibiotikadatenbank freizuschalten. Um Einsicht in die Daten eines Tierhalters nehmen zu können, muss der Dritte in der Antibiotikadatenbank registriert sein. Die Registrierung erfolgt über QS.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

QS als Systemgeber hat Zugriff auf alle Daten und Auswertungsergebnisse in der Antibiotikadatenbank. Der Zugriff auf die Daten ist jeweils auf einzelne autorisierte Mitarbeiter bei QS beschränkt.

QS wird der Initiative Tierwohl GmbH Zugang zu den Informationen ermöglichen, die für die Umsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl diesbezüglich festgelegt sind.

Die Daten in der Antibiotikadatenbank können nach einer Pseudonymisierung unter Wahrung des Datenschutzes für Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Auswertungen im Bereich Tierwohl/Tiergesundheit durch Forschungseinrichtungen (z. B. Universitäten, Hochschulen, Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)) genutzt werden.

Standardgeber von anerkannten Standards

Einzelne autorisierte Mitarbeiter von Standards, die von QS anerkannt sind und deren Tierhalter am QS-Antibiotikamonitoring teilnehmen, haben Zugang zur Antibiotikadatenbank. Der Zugang beschränkt sich auf die Dateneinsicht für Betriebe und Produktionsarten, die am anerkannten Standard teilnehmen.

Der Standardgeber erhält Einsicht in die Stammdaten sowie, sobald verfügbar, in Auswertungen dieser Betriebe. In Bezug auf die Antibiotikaawendungen und -abgaben erhält er Informationen zum Abgabedatum, zur Identität der behandelten Tiergruppe, zur behandelten Tierzahl und ob es sich um kritische Antibiotika handelt. In Bezug auf die Nullmeldungen enthalten sie Informationen zum Eingabedatum, der meldenden Nutzergruppe, der Tiergruppe sowie dem Zeitraum der Nullmeldung.

2.6 Auswertung zum Antibiotikaeinsatz im QS-System

Die Daten aus dem Antibiotikamonitoring werden sowohl betriebsbezogen als auch kumuliert überbetrieblich ausgewertet. Die Auswertung betriebsbezogener Daten ermöglicht Tierhaltern und Tierärzten die Einschätzung der Situation zum Antibiotikaeinsatz im Betrieb sowie den Vergleich mit anderen Betrieben (benchmark). Als Messgröße dient dafür der Therapieindex. Die Auswertung von kumulierten überbetrieblichen Daten ermöglicht eine fachgerechte Darstellung der tatsächlichen Situation zum Antibiotikaeinsatz insgesamt und schafft Transparenz für Tierärzteschaft und Wirtschaft.

Therapieindex und Trendanalyse

Sowohl Therapieindex als auch Trendanalyse beschreiben, wie viele Behandlungseinheiten je Tier durchschnittlich in einem Zeitraum verabreicht wurden. Dazu wird für jede Antibiotikaaanwendung oder -abgabe die Zahl der Behandlungseinheiten berechnet, indem die Zahl behandelter Tiere mit der Zahl der Anwendungsdauer inklusive Wirktage und der Zahl der eingesetzten Wirkstoffe multipliziert wird (siehe Formel).

Die Trendanalyse wird ausschließlich für Mastelternier haltende Betriebe berechnet. Für die Trendanalyse werden aus allen Antibiotikaaanwendungen und -abgaben der vorangegangenen drei Kalenderquartale die Summen der Behandlungseinheiten gebildet. Die jeweiligen Summen der Behandlungseinheiten werden anschließend durch die durchschnittlich aufgestallte Tierzahl je Quartal dividiert. Das Ergebnis stellt die Trendanalyse je Betrieb dar und drückt aus, wie viele Behandlungseinheiten je aufgestalltem Tier in den vorangegangenen drei Quartalen verabreicht wurden. Die durchschnittlich aufgestallte Tierzahl errechnet sich aus allen Tieren, die während eines Quartals auf dem Betrieb vorhanden waren und ihrer Einstalldauer.

Für den Therapieindex wird aus den Antibiotikaaanwendungen und -abgaben aller Herden, die innerhalb der vorangegangenen zwei Kalenderquartale vollständig ausgestallt wurden, die Summe der Behandlungseinheiten je Herde gebildet. Die Summe der Behandlungseinheiten je Herde wird anschließend durch die jeweilige Herdengröße dividiert. Als Herdengröße gilt die Summe aller eingestellten Tiere je Herde. Das Ergebnis stellt den Therapieindex je Herde dar und drückt aus, wie viele Behandlungseinheiten je eingestalltem Tier in der jeweiligen Herde verabreicht wurden.

$$\text{Therapieindex je Herde} = \frac{\sum(\text{Anwendungsdauer inkl. Wirktage} * \text{Anzahl Wirkstoffe} * \text{Anzahl behandelter Tiere})}{\text{Herdengröße}}$$

Anschließend werden die Therapieindices je Herde summiert und durch die jeweilige Herdenanzahl dividiert (siehe Formel), sodass der Therapieindex als Zahl der Behandlungseinheiten je eingestalltem Tier je Herde in den vorangegangenen zwei Kalenderquartalen definiert werden kann.

$$\text{Therapieindex} = \frac{\sum(\text{Therapieindices je Herde})}{\text{Herdenanzahl}}$$

Der Therapieindex wird vierteljährlich je Betrieb (VVVO-Nummer) und für jede Produktionsart getrennt berechnet. Er kann nur berechnet werden, wenn für einen Betrieb in den betrachteten Kalenderquartalen Herdendaten, vollständig ausgestallte Herden und entweder Behandlungsbelege oder die Information, dass keine Antibiotika angewendet wurden, in der Antibiotikadatenbank getrennt nach Produktionsarten vorliegen.

Therapieindex für ausgewählte Wirkstoffklassen

Der Einsatz von Antibiotika in der Tiermedizin aus für die Humanmedizin besonders wichtigen Wirkstoffklassen (sogenannte kritische Antibiotika oder Reserveantibiotika) wird zunehmend kritisch gesehen und soll deshalb für jeden Tierhalter und Tierarzt transparent dargestellt werden. Es wird daher für Antibiotika, die Wirkstoffe aus den Klassen der Fluorchinolone und Cephalosporine der 3. und 4. Generation enthalten, ein gesonderter Therapieindex berechnet und Tierhaltern und Tierärzten zur Verfügung gestellt.

2.7 Weiterleitung von Antibiotikadaten an die staatliche Datenbank HIT-TAM

Tierärzte können QS ermächtigen, Daten zur Abgabe und Anwendung von Antibiotika aus der QS-Antibiotikadatenbank an die staatliche Datenbank HIT-TAM weiterzuleiten. Dazu muss der Tierarzt eine Tierarztklärung zur Ermächtigung Dritter in der HIT-TAM-Datenbank abgeben.

QS übermittelt folgende Daten:

- Betriebsnummer des verantwortlichen Tierarztes (Tierarzt- BNR HIT)
- Betriebsnummer des Tierhalters nach Viehverkehrsverordnung (VVVO)
- Betriebsnummer des Urhebers der Daten (Dritter)
- Zuordnung der Daten zur Tier-/Altersgruppe
- Abgabedatum und ggf. Anwendungsdatum
- Meldedatum
- Arzneimittel (Name und Zulassungsnummer)
- Packungs-ID
- Union Product Database Package Identifier
- Packungsinformation
- Anzahl der zu behandelnden Tiere

- Gesamtmenge des Arzneimittels mit Maßeinheit
- Behandlungs- und Wirktage

Die Tierhalter können QS ermächtigen, Daten zur Nullmeldung an die HIT-Datenbank zu übertragen. Hierzu muss der Tierhalter QS ermächtigen und in der HIT-Datenbank eine Tierhaltererklärung bzgl. Dritter abgeben. QS übermittelt folgende Daten:

- Betriebsnummer des Tierhalters nach Viehverkehrsverordnung (VVVO-Nr.)
- Zuordnung der Daten zur Tier-/Altersgruppe
- Halbjahr
- Nullmeldung

QS führt die Weiterleitung von Antibiotikadaten an die staatliche Datenbank HIT-TAM für Tierärzte und Tierhalter mit der erforderlichen Sorgfalt durch, haftet aber nicht für den Fall, dass Daten der Tierärzte zur Abgabe und Anwendung von Antibiotika oder Nullmeldungen der Tierhalter nicht, nicht vollständig oder nicht korrekt übertragen werden. Die Haftung von QS ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

2.8 Weiterleitung von Tierbestandsdaten an die staatliche Datenbank HIT-TAM

Die Tierhalter können QS ermächtigen, Daten zu Tierbestandsveränderungen aus der QS-Antibiotikadatenbank an die staatliche Datenbank HIT-TAM weiterzuleiten. Dazu muss der Tierhalter in der HIT-TAM-Datenbank eine Tierhaltererklärung zur Meldung von Tierbewegungen abgeben. Nachfolgend meldet QS zweimal jährlich nach Abschluss des jeweiligen Halbjahres in aggregierter Form den Zu- und Abgang von Tieren mit der entsprechenden Anzahl der Tiere an die staatliche Datenbank HIT-TAM. Sofern QS dazu ermächtigt wurde, meldet QS ebenfalls die Differenz zwischen Einstellungs- und Ausstallungstierzahl als Abgang an die staatliche Datenbank HIT-TAM. Dafür muss in der HIT-TAM-Datenbank eine Stichtagsmeldung für das betreffende Halbjahr vorliegen, die von QS abgefragt werden kann.

3 Definitionen

3.1 Abkürzungen

VVVO	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vieverkehrsverordnung - ViehVerkV)
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tiere
TAM	Tierarzneimittel

3.2 Begriffe und Definitionen

- Antibiotika
Antibiotika sind Arzneimittel mit antibakteriell wirksamen Substanzen.

Eine Auflistung allgemeiner Begriffe und Definitionen finden Sie im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk**.

4 Anlagen

Die nachfolgend aufgeführte Anlage ist gesondert veröffentlicht.

4.1 QS-Wirkstoffkatalog Geflügel

Revisionsinformation Version 01.01.2026

Kriterium	Änderungen	Datum der Änderung
2.4 Erfassung der Antibiotikaawendungen und -abgaben durch die Tierärzte	<p>Erweiterung: Aus dem tierärztlichen Arzneimittel-nachweis kann der Union Product Database Package Identifier freiwillig gemeldet werden.</p> <p>Klarstellung: Die Vorgaben zur Wartezeit im QS-Wirkstoffkatalog für Geflügel müssen eingehalten werden. Dies gilt auch für die Anmerkungen außerhalb der Tabelle.</p>	01.01.2026
2.7 Weiterleitung von Antibiotikadaten an die staatliche Datenbank HIT-TAM	<p>Erweiterung: Ermächtigt der Tierarzt QS, Daten zur Abgabe und Anwendung von Antibiotika aus der QS-Antibiotikadatenbank an die staatliche Datenbank HIT-TAM weiterzuleiten, wird der gemeldete Union Product Database Package Identifier ebenfalls weitergeleitet.</p>	01.01.2026

Leitfaden **Antibiotikamonitoring Geflügel**

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Fachgesellschaft Geflügel GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de